



SATZUNG

SC Rhenania 1919 Hinsbeck e.V.

Neufassung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 20. März 2026

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter VR 3889

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „SC Rhenania 1919 Hinsbeck e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nettetal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Nummer VR 3889 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Fußballsports, sowie der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports, die Durchführung von Sportveranstaltungen sowie Maßnahmen zur Förderung der sportlichen Jugendarbeit.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein bekennet sich zum Schutz anvertrauter Kinder und Jugendliche und tritt für deren körperliche und seelische Unversehrtheit ein. Der Vorstand erstellt zur Umsetzung ein Kinderschutzkonzept.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im Fußballverband Niederrhein e.V., im zuständigen Kreissportbund sowie in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann der geschäftsführende Vorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen sowie über den Austritt beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist über das vom Verein bereitgestellte Online-Formular unter Angabe der Kontaktdaten und Bankdaten zu stellen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Antragstellung unter Verwendung eines Aufnahmeformulars in Papierform zulässig.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Textform über das bereitgestellte Online-Formular zu erklären.
- (3) Maßgeblich ist der Zugang der Austrittserklärung beim Verein.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen ist eine schriftliche Kündigung zulässig.
- (5) Ein Ausschluss kann bei wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes und des Ehrengerichtes erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des

Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein sämtliche Kontakt- und Bankdaten mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzliche Aufnahmegebühren erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Beiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

(2) Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise werden durch eine vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Ehrengericht

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem 2. Geschäftsführer, dem Kassierer, dem 2. Kassierer, dem Sportlichen Leiter und einem Vertreter des Jugendvorstandes.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (5) In einem Jahr werden der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer gewählt. Im darauffolgenden Jahr werden der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer gewählt.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Sportliche Leiter wird vom Vorstand bestimmt.
- (8) Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (9) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) in Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Höchstgrenze ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche Zahlung sowie deren konkrete Höhe trifft der Vorstand. Über die Höhe der Zahlung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Vereinstätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Vereinsmitgliedern.

§ 11 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin in schriftlicher Form und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Gegen Entscheidungen ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig.

§ 14 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- (1) Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung.

§ 15 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.
- (2) Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten verarbeitet.
- (2) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nettetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sports und der Jugendhilfe im Stadtteil Hinsbeck zu verwenden hat.

§ 19 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.03.2026 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.